

In Verbindung mit diesen prinzipiellen Fragen darf jedoch eine dem sozialistischen Strafvollzug anhaftende besondere Eigenart in der Erziehungsarbeit nicht übersehen werden, deren Beachtung für die praktische Tätigkeit sehr wichtig ist. Sie besteht einerseits darin, daß die Tatsache des Freiheitsentzuges — die Bedingungen des Strafvollzuges — die Strafgefangenen ganz zwangsläufig in eine unmittelbare Abhängigkeit von einem staatlichen Organ versetzt. Damit unterliegen die Strafgefangenen praktisch einer solchen Einflußmöglichkeit, die relativ günstige Bedingungen einer erzieherischen Einwirkung bietet, wenn der Erziehungsprozeß gut organisiert und koordiniert ist. Andererseits ergibt sich für die Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges ein wesentliches Erschwernis, das daraus resultiert, daß die Zusammensetzung der Strafgefangenen in den einzelnen Straf- und Vollzugsarten so unterschiedlich ist, daß die Lösung der Erziehungsaufgabe außerordentliche Schwierigkeiten bereitet. Die Unterschiedlichkeit ergibt sich über die gesetzlich bestimmten Trennungskriterien (Strafarten, Vollzugsarten, Schuldformen, erstmalig und mehrfach Bestrafte, Jugendliche und Erwachsene, männliche und weibliche Strafgefangene) hinaus noch vor allem aus der Verschiedenartigkeit des Erziehungs- und Bildungsstandes, der charakterlichen Veranlagung, des Temperaments, der Einsichtsfähigkeit und -Willigkeit, ja, selbst bei erwachsenen Verurteilten noch aus der Tatsache des unterschiedlichen Alters.

Diese Vielschichtigkeit und Kompliziertheit zu berücksichtigen und den Erziehungsprozeß unter Beachtung der vorerwähnten Faktoren zielstrebig zu gestalten, ist die dem sozialistischen Strafvollzug in dieser Hinsicht gestellte komplizierte Aufgabe, die hohe Anforderungen an das Organ Strafvollzug in personeller und materieller Hinsicht stellt.

§ 26

(1) Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, den Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die sinnvolle Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß zu gestalten. Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen ist dem Ziel der Strafen mit Freiheitsentzug untergeordnet.

Erläuterung

Das Gesetz kennzeichnet in **Absatz 1** unter dem Aspekt der Erziehung die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, den Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die staatsbürgerliche Erziehung und Bildung sowie die sinnvolle Anwendung von An-